

DIE SPARKASSE BREMEN AG

Endgültige Angebotsbedingungen vom 01.11.2012

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

zum Basisprospekt vom 20.06.2012

**3,00 Die Sparkasse Bremen AG Inhaberschuldverschreibung
von 2012 Ausgabe N-48 -Nachrang-**

Emissionsvolumen Euro 20.000.000,00

1 Anleihebedingungen

§ 1 Nennbetrag

Die Emission der Die Sparkasse Bremen AG (die „Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von 20.000.000,00 (zwanzig Millionen) ist eingeteilt in 20.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) im Nennbetrag von je 1.000,00.

§ 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

Bei der Emission der Die Sparkasse Bremen AG handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Ausgabe N-48 -Nachrang-.

Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code DE000A1R0SB4 und die WKN A1R0SB.

§ 3 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die „Globalurkunde“) verbrieft, die spätestens am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn (die „Clearstream Banking AG“), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.

§ 4 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

§ 5 Kündigungsrecht der Emittentin, Bankgeschäftstag

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET2“) und über Die Sparkasse Bremen AG abgewickelt werden können.

Die Emittentin kann die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen Ausgabe 48 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2017 kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen führt, als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe. Die Emittentin kann die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wenn die Anerkennung der nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG – insbesondere aufgrund künftiger Änderungen europarechtlicher Anforderungen für die Anerkennung als gleichwertige bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel (z.B. der geplanten „Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“) – entfällt oder beeinträchtigt wird.

§ 6 Fälligkeit und Verjährung

Die Schuldverschreibungen werden zu 100,00 % des Nennwertes am 09.11.2022 (der „Fälligkeitstag“) oder, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 5 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen werden als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen einer Serie / Reihe / Ausgabe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Das auf die nachrangigen Schuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet.

Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des § 10 KWG, unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Emittentin.

Für die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Emittentin noch durch Dritte gestellt.

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a Satz 4 und 5 KWG).

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen Tilgungs- oder Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Emittentin die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).

§ 8 Verzinsung

Feste Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 09.11.2012 (einschließlich) bis zum 09.11.2022 (ausschließlich) mit jährlich 3,00 % verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis actual/actual.

Die Zinsen sind jeweils am 09.11. fällig, erstmals am 09.11.2013. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6) vorausgeht, bzw. bei Ausübung des Kündigungsrechtes mit Ablauf des Tages, der dem vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 5 vorausgeht.

§ 9 Zahlungen

Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Schuldverschreibungen.

Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren

Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder einem überregionalen Börsenpflichtblatt.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Bremen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt.

2 Endgültige Bedingungen

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Basisprospektes der Die Sparkasse Bremen AG vom 20. Juni 2012. Vollständige Informationen über Die Sparkasse Bremen AG und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt vom 20. Juni 2012 einschließlich etwaiger Nachträge gem. § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) zusammen gelesen werden. Der Basisprospekt kann auf der Website der Die Sparkasse Bremen AG (www.sparkasse-bremen.de) eingesehen werden. Kopien des Prospektes werden an der Hauptverwaltung der Die Sparkasse Bremen AG, Am Brill 1-3, 28195 Bremen, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

1. Ausgabe: N 48
2. ISIN: DE000A1R0SB4
3. WKN: A1R0SB
4. Währung: EURO
5. Status und Rang: Die Schuldverschreibungen werden als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben.
6. Rücknahme: Eine vorzeitige Rücknahme durch die Emittentin ist ausgeschlossen.
7. Kündigungsrecht
der Emittentin: bei außerordentlichem Kündigungsrecht:

Die Emittentin kann die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen Ausgabe 48 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2017 kündigen, wenn

eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen führt, als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe. Die Emittentin kann die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wenn die Anerkennung der nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG – insbesondere aufgrund künftiger Änderungen europarechtlicher Anforderungen für die Anerkennung als gleichwertige bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel (z.B. der geplanten „Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“) – entfällt oder beeinträchtigt wird.

8. Verzinsung:

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 09.11.2012 (einschließlich) bis zum 09.11.2022 (ausschließlich) mit jährlich 3,00 % verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis actual/actual.

Die Zinsen sind jeweils am 09.11. fällig, erstmals am 09.11.2013. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (siehe § 6 Anleihebedingungen) vorausgeht, bzw. bei Ausübung des Kündigungsrechtes mit Ablauf des Kalendertages, der dem vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 5 der Anleihebedingungen vorausgeht.

9. Fälligkeitstag:

09.11.2022

10. Rendite:

Die Emissionsrendite beträgt 3,03%. Berechnungsgrundlage:
Moosmüller-Methode.

11. Emissionstermin:

09.11.2012

12. Emissionsvolumen,
Stückelung:

Das Emissionsvolumen des Angebots beträgt 20.000.000,00,
eingeteilt in 20.000 Inhaberschuldverschreibungen zu je
1.000,00.

13. Beginn des öffent-
lichen Angebots:

09.11.2012

14. Verkaufskurs:

Der von der Emittentin festgelegte erste Verkaufskurs beträgt
99,75 %.

Anschließend werden die Schuldverschreibungen freibleibend
zum Verkauf gestellt. Die Verkaufspreise werden dann
fortlaufend festgesetzt.

15. Platzierung:

Die Schuldverschreibungen können bei der Die Sparkasse
Bremen AG, Am Brill 1-3, 28195 Bremen bezogen werden.

Bremen, den 01. November 2012

Christian Kist

Heinz Pfaff

Die Sparkasse Bremen AG

